



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Emmetten vom 13. Februar 2022

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Emmetten

gestützt auf Art. 71 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² und Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz, GemG)³,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich, Gegenstand

Diese Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Politischen Gemeinde Emmetten.

Art. 2 Gemeindeversammlung **1. allgemein**

¹Die Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.

²Über die Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden.

Art. 3 2. Zustellung der Unterlagen

¹Die Geschäftsordnung, eine verkürzte Fassung des Budgets und der Rechnung (mindestens Hauptgruppen der Konti), die zu behandelnden Erlasse sowie die Erläuterungen zu den Sachvorlagen sind an alle Haushaltungen zuzustellen und können elektronisch veröffentlicht werden.

²Die vollständige Ausfertigung des Budgets und der Rechnung ist bei der Gemeindeverwaltung zuhanden der Stimmberechtigten aufzulegen und auf Verlangen abzugeben.

Art. 4 Urnenwahlen- und -abstimmungen

Folgende Wahlen und Abstimmungen sind an der Urne getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen:

1. Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
2. Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin und des Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin aus der Mitte des Gemeinderates;
3. Verpflichtungskredite von mehr als zwei Millionen Franken;
4. Weitere Wahlen und Sachgeschäfte, die auf Anordnung des Gemeinderates oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten durchzuführen sind;

Art. 5 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss der Gemeindegesetzgebung vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

II. GEMEINDERAT

Art. 6 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern. Er konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig.

Art. 7 Wahlverfahren

Die Mitglieder des Gemeinderats werden auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

- 1 Der Gemeinderat ist das oberste Leitungsorgan der Gemeinde.
- 2 Er legt die strategischen Ziele und die Mittel zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben fest.
- 3 Er ist ermächtigt, Arbeitsbereiche festzulegen.
- 4 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich im Weiteren nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 9 Finanzkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Gemeinde verbindlich vorgeschrieben sind und über alle Aufgaben, für die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung oder durch die Stimmberechtigten die Vollmacht erteilt worden ist.
- 2 Der Gemeinderat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:
 1. über alle frei bestimmbar, einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.00;
 2. über alle jährlichen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.00;
 3. für Strassenprojekte, Strassenneubau und –ausbau gemäss Art. 42 Abs. 2 des kantonalen Strassengesetzes bis Fr. 250'000.00.

Art. 10 Verordnungen

- 1 Der Gemeinderat regelt die Organisation des Gemeinderates in einer Verordnung (Verwaltungsverordnung).
- 2 Er kann die Zuständigkeiten des Gemeinderates zum Erlass von Verfügungen in Verordnungen an Kommissionen, Amtsstellen und andere kommunale Organisationseinheiten übertragen, sofern die übergeordnete Gesetzgebung diese Zuständigkeit nicht dem Gemeinderat zuweist. Eine Übertragung ist in folgenden Bereichen zulässig:
 1. Kultur und Sport;
 2. Öffentliche Ordnung;
 3. Öffentliche Gesundheit;
 4. Bildung;
 5. Finanzen;
 6. Liegenschaften und öffentliche Anlagen;
 7. Markt- und Gewerbeswesen;
 8. Tourismus;
 9. Natur-, Tier-, Landschafts- und Umweltschutz;
 10. Land- und Forstwirtschaft.
- 3 Diese Verordnungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

III. KOMMISSIONEN

Art. 11 Finanzkommission

- 1 Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Die Mitglieder der Finanzkommission werden von der Gemeindeversammlung auf die verfassungsmässige Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Jahr der Landratswahlen.
- 3 Die Finanzkommission konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- 4 Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.

Art. 12 Schulkommission

- 1 Die Schulkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium. Die Schulleitung ist mit beratender Stimme an der Sitzung der Schulkommission vertreten.
- 3 Sie konstituiert und organisiert sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
- 4 Die Schulkommission erfüllt die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben.

Art. 13 Sozialkommission

- 1 Die Sozialkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat wählt die Sozialkommission, der mindestens ein Mitglied des Gemeinderates angehören muss.

3 Die Sozialkommission ist zuständig für:

1. Beratung, Entscheid und Vollzug sämtlicher Aufgaben der Sozialbehörde gemäss Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG);
2. Verfügung der Gemeindebeiträge gemäss Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBG).

Art. 14 Übrige Kommissionen

- 1 Der Gemeinderat kann weitere ständige oder befristete Kommissionen wählen.
- 2 Er erteilt diesen Kommissionen einen Leistungsauftrag.
- 3 Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien erlassen.
- 4 Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Art. 15 Projektorganisationen

- 1 Der Gemeinderat kann für bestimmte Geschäfte Projektorganisationen einsetzen.
- 2 Die Projektorganisationen arbeiten nach Zielvorgaben innerhalb eines festgelegten Zeit- und Kreditbudgets.

IV. ANGESTELLTE

Art. 16 Anstellungsverhältnis

- 1 Die Verwaltungsangestellten unterstehen sinngemäss der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden, sofern die Stimmberechtigten keine abweichenden Bestimmungen erlassen haben.
- 2 Für die Lehrpersonen gilt die Lehrpersonalverordnung.

Art. 17 Leitung

- 1 Der Gemeinderat setzt die Verwaltungsleitung ein und bestimmt deren Organisation.
- 2 Die Schulleitung ist fixer Bestandteil der Verwaltungsleitung.

Art. 18 Anstellungsinstanz

- 1 Der Gemeinderat ist für Verwaltungsangestellte Anstellungsinstanz im Sinne der kantonalen Personalgesetzgebung.
- 2 Er kann die Anstellungsinstanz in einer dem fakultativen Referendum unterstehenden Verordnung abweichend regeln. Nicht zulässig sind abweichende Regelungen zur Anstellungsinstanz für:
 1. Gemeindeschreiber oder Gemeindeschreiberin;
 2. Schulleiter oder Schulleiterin;
 3. Gemeindeweibel oder Gemeindeweibelin.
- 3 Die Schulleitung ist für sämtliche Lehrpersonen die Anstellungsinstanz.
- 4 Kündigungen von Verwaltungsangestellten müssen durch den Gemeinderat und Kündigungen von Lehrpersonen durch die Schulkommission genehmigt werden.

Art. 19 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 20 Erweiterung oder Verminderung des Leistungsauftrages

Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag. Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 21 Lohnsumme und individuelle Löhne

Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Gemeinderat festgelegt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsnachfolge

- 1 Die Politische Gemeinde tritt mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung in sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Schulgemeinde ein. Sie erwirbt insbesondere deren Vermögen und Verbindlichkeiten.
- 2 Für die Anpassung der Rechtserlasse an die neue Gemeindeorganisation gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Bis zur Genehmigung der angepassten Rechtserlasse gelten die bisherigen Bestimmungen sinngemäss, soweit sie dieser Gemeindeordnung nicht widersprechen.

Art. 23 Neuwahlen Gemeinderat

- 1 Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder des Gemeinderates und des Schulrates wird ausserordentlich bis 31. Dezember 2022 verlängert.
- 2 Für den neuen Gemeinderat finden die Wahlen für die Amtsdauer 2023 - 2026 im Herbst 2022 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Januar 2023.

Art. 24 Neuwahlen Schulkommission

- 1 Der neu gewählte Gemeinderat ist ermächtigt, vor dem 1. Januar 2023 die Schulkommission zu wählen.
- 2 Der ausserordentliche Amtsantritt der Schulkommission für die Amtsdauer 2023 - 2026 ist der 1. Januar 2023.

Art. 25 Neuwahlen Finanzkommission

- 1 Die Amtsdauer der bisherigen Mitglieder der Finanzkommission wird ausserordentlich bis 30. Juni 2023 verlängert.
- 2 Für die neue Finanzkommission finden die Wahlen für die Amtsdauer 2023 - 2026 an der Frühlingsgemeindeversammlung 2023 statt. Der ausserordentliche Amtsantritt ist der 1. Juli 2023.

Art. 26 Budgetierung

Die Budgetierung für das Jahr 2023 erfolgt an der ordentlichen Gemeindeversammlung im Herbst 2022 als konsolidiertes Budget.

Art. 27 Inkrafttreten

- 1 Art. 23 bis Art. 26 treten auf den 1. Oktober 2022 in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 2023.
- 2 Das Inkrafttreten erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 3 Die Gemeindeordnungen der Politischen Gemeinde vom 3. Juni 2005 und der Schulgemeinde vom 3. Juni 2005 werden aufgehoben.

Emmetten, 13. Februar 2022

Gemeinderat Emmetten

Der Gemeindepräsident:


Anton Mathis

Der Gemeindeschreiber:


Adrian Truttmann



Genehmigung des Regierungsrates Nidwalden

Der Regierungsrat Nidwalden hat die vorstehende Gemeindeordnung, soweit an ihm, genehmigt.

Stans, 23. AUG. 2022

Regierungsrat Nidwalden

Der Landschreiber:


Armin Eberli

